

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **53 (1956)**

Heft (11)

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

19. JAHRGANG

Nr. 11

1. NOVEMBER 1956

B. Entscheide kantonaler Behörden

16. Vormundtschaftswesen. Ist ein Kind gesundheitlich gefährdet und sorgen die Eltern pflichtwidrig nicht für geeignete Pflege und ärztliche Betreuung, so hat die Vormundschaftsbehörde in angemessener Weise das Kind in einer Familie oder in einer Anstalt unterzubringen, eventuell bei sich widersprechenden ärztlichen Befunden gründlich untersuchen und begutachten zu lassen.

Anfangs September 1955 wurde die Vormundschaftsbehörde S. darauf aufmerksam gemacht, daß das Kind T. E., geb. 10. November 1952, bei seiner trunksüchtigen Mutter, der es für die Dauer des Scheidungsprozesses zugeteilt worden war, in einem vollständig verwahrlosten Zustand vorgefunden worden sei. Die Vormundschaftsbehörde verfügte die sofortige Wegnahme des Kindes und wies es zur ärztlichen Begutachtung in das Bezirksspital ein. Der Spitalarzt Dr. S. stellte fest, daß T. für ihr Alter deutlich unterentwickelt sei und Zeichen einer leichten Rachitis zeige. Er hielt eine längere Beobachtung für nötig, die jedoch durch Intervention des Vaters verhindert wurde. Dieser holte das Kind schon am Abend der Einlieferung wieder zurück. Daraufhin beschloß die Vormundschaftsbehörde S. am 14. September 1955, T. E. bis auf weiteres in geeignete Pflege zu verbringen. Gegen diese Verfügung beschwerte sich F. E. beim Regierungsstatthalter von T. Dieser veranlaßte die Vormundschaftsbehörde S., ein weiteres Gutachten von Dr. S. einzuholen. T. E. wurde am 8. und 11. November 1955 erneut im Bezirksspital untersucht und durchleuchtet. Mit Schreiben vom 13. November 1955 teilte Dr. S. der Vormundschaftsbehörde mit, daß das Kind in seiner Entwicklung deutlich zurückgeblieben sei. Es zeige ferner bei der Durchleuchtung eine Vergrößerung der rechten Lungenwurzel, eine Anämie sowie eine stark positive Tuberkulinprobe, was auf eine Hilusdrüsentuberkulose schließen lasse. Er bezeichnete das Kind als gesundheitlich stark gefährdet und empfahl eine Kurversorgung in einem geeigneten Kinderheim. Gestützt auf diesen Befund wies der Regierungsstatthalter am 10. Dezember 1955 die Beschwerde ab. Diesen Entscheid zog F. E. rechtzeitig an den Regierungsrat weiter. Er machte geltend, T. befinde sich in Behandlung beim Kinderarzt Dr. M. und mache große Fortschritte. Das Kind habe einzig eine liebevolle Behandlung, kräftige Nahrung und viel Ruhe nötig, was es alles bei ihm finden könne. Ein bei Dr. M. eingeholter Bericht vom 26. Februar 1956 stützt sich auf die vom Arzt am 21. Dezember 1955

durchgeführte Untersuchung des Kindes. Er kommt zum Schlusse, daß das Kind wohl unterentwickelt und imbezil sei, daß für eine Tbc-Erkrankung jedoch keine Anhaltspunkte vorlägen. Er hält eine Kurversorgung nicht für notwendig. Gestützt auf die beiden sich widersprechenden ärztlichen Gutachten verfügte die Justizdirektion eine Oberexpertise durch das Kinderspital B. Vater E. weigerte sich jedoch, sein Kind in B. begutachten zu lassen, so daß die Expertise nicht durchgeführt werden konnte. Die Vormundschaftsbehörde S. hält trotz den widersprechenden ärztlichen Gutachten an ihrem Wegnahmebeschluß fest.

Der Régierungsrat zieht *in Erwägung*:

Nach Art. 284 Abs. 1 ZGB ist die Vormundschaftsbehörde verpflichtet, ein Kind, das in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet ist, in angemessener Weise in einer Familie oder in einer Anstalt unterzubringen. Diese Maßnahme ist besonders auch dann anzuordnen, wenn ein Kind gesundheitlich gefährdet ist und die Eltern pflichtwidrig nicht für eine hinreichende Pflege und ärztliche Betreuung sorgen.

Ein Gutachten des Spitalarztes, der das Kind dreimal untersucht hat, stellte eine Hilusdrüsentuberkulose fest. Ein vom Rekurrenten privat konsultierter Arzt verneinte eine Tuberkulosegefährdung. Einer angeordneten Oberexpertise unterzog sich F. E. nicht. Spitalarzt Dr. S. hat T. wiederholt und gründlich untersucht. Die Lunge des Kindes wurde durchleuchtet und eine Blutsenkung gemacht. Dr. M. sah das Mädchen bloß einmal und konnte es wohl nicht so einläßlich untersuchen, wie es Dr. S. im Spital möglich war. Unter diesen Umständen muß der Regierungsrat mangels einer Oberexpertise auf das Gutachten von Dr. S. abstellen und die Tbc-Gefährdung des Kindes als erwiesen betrachten. Aber auch wenn das Arzzeugnis Dr. M.s schlüssiger gewesen wäre, so hätte F. E. angesichts der Befunde der beiden Ärzte die Pflicht gehabt, alles zu tun, um den Gesundheitszustand seines Töchterchens eindeutig abzuklären. Statt dessen hat er das Kind lange Zeit keinem Arzt mehr vorgestellt und sich der angeordneten Begutachtung durch den Direktor des Kinderspitals einsichtslos widersetzt. Es bleibt unter diesen Umständen nichts anderes übrig, als dem Rekurrenten das Mädchen zum mindesten vorläufig wegzunehmen, um es gründlich untersuchen und begutachten zu lassen, und je nach deren Ergebnis auch eine Kurversorgung durchzuführen. Diese Maßnahme hat E. zum guten Teil seiner Einsichtslosigkeit zuzuschreiben. Sein Verhalten war pflichtwidrig und verrät auch heute noch eine Gesinnung, welche ein mangelndes Verantwortungsbewußtsein offenbart.

Bei diesem Sachverhalt hat die Vormundschaftsbehörde von S. durchaus pflichtgemäß gehandelt. Der Rekurs ist unbegründet und muß abgewiesen werden. Als unterliegende Partei hat F. E. die Rekurskosten zu bezahlen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 1. Mai 1956.)

17. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Geschwister sind gemäß bundesgerichtlicher Praxis zu Unterstützungsleistungen nur verpflichtet, wenn sie im Wohlstand, in Wohlhabenheit leben. – Änderung der bernischen Praxis.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 12. Juli 1956 Frau M. H., geboren 1923, Ehefrau des P., Fabrikarbeiterin in B., in Anwendung von Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, dem städtischen *Fürsorgeamt B.* ab 1. No-

vember 1955 an die Kosten der Unterstützung ihrer Schwester L. A. einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 30.– zu bezahlen. Diesen Entscheid hat Frau H. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen; sie beantragt Befreiung von dem ihr auferlegten Beitrag. Die städtische Fürsorgedirektion B. schließt auf kostenfällige Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat *erwägt*:

1. Daß die in einer Heil- und Pflegeanstalt versorgte Schwester der Rekurrentin unterstützungsbedürftig ist, und daß die übrigen Geschwister nicht zu Unterstützungsbeiträgen verpflichtet werden können, ist unbestritten. Es bleibt demnach nur zu prüfen, ob sich die Rekurrentin in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet; denn nur unter dieser Voraussetzung kann sie gemäß Art. 329 Abs. 2 ZGB zur Unterstützung ihrer Schwester verpflichtet werden.

2. Die Rekurrentin verdient rund Fr. 500.– im Monat, ihr Ehemann rund Fr. 750.–. Dem Ehemann entstehen monatliche Mehrauslagen von rund Fr. 54.–, da er in G. arbeitet. An AHV- und Krankenkassenbeiträgen entrichten die Eheleute monatlich Fr. 43.–, an Wohnungsmiete Fr. 127.– und an Garagemiete für das Motorrad Fr. 12.–. Lebensversicherungsverträge bestehen nicht. An Schulden haben sie zu bezahlen: Fr. 3700.– für Möbel, rund Fr. 300.– für eine Zahnarztrechnung und Fr. 650.– für Steuern, insgesamt also rund Fr. 4650.–.

3. Gemäß ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung muß die Lage von Geschwistern, um als günstig im Sinne von Art. 329 Abs. 2 ZGB gelten zu können, so beschaffen sein, daß sie die Bezeichnung Wohlstand, Wohlhabenheit verdient (vgl. beispielsweise BGE 73 II 142). Wie im nichtveröffentlichten Teil des genannten Urteils ausgeführt und neuestens im bundesgerichtlichen Urteil vom 28. Juni 1956 in Sachen G. gegen Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern¹ bestätigt wird, setzt die Annahme, daß sich jemand im Wohlstand, in habituellen Verhältnissen befinde, auf jeden Fall voraus, daß seine Mittel ihm erlauben, nicht bloß die zur Fristung des Lebens unbedingt notwendigen Auslagen zu bestreiten und einigermaßen für die Zukunft zu sorgen, sondern auch in erheblichem Maße Aufwendungen zu machen, die dazu dienen, das Leben angenehmer zu gestalten. Wer für Ernährung, Kleidung, Wohnungseinrichtung, Heizung und Beleuchtung, Gesundheitspflege, Reinigung und andere unentbehrliche Dinge ein wenig mehr als unbedingt nötig aufwendet, wer hie und da eine kleine Auslage für Bildungs- und Vergnügungszwecke macht und sich Annehmlichkeiten wie Telephon, Radio und dergleichen leistet, braucht deswegen noch nicht als Wohlhabender zu gelten.

Die Eheleute H. vermögen sich mit ihrem Einkommen zweifellos ein angenehmeres Leben zu leisten als sehr viele andere Arbeiterfamilien. Sie müssen aber eine Schuldenlast von rund Fr. 4650.– abtragen und haben bis dahin, abgesehen von der AHV, in keiner Weise für ihr Alter vorsorgen können. Vermutlich haben sie bis dahin noch keine Lebensversicherungen abgeschlossen, weil sie ständig Abzahlungen zur Tilgung ihrer Schulden leisten müssen. Nimmt man an, daß diese Schulden innerhalb eines Jahres getilgt werden sollen, so wären hierfür monatliche Abzahlungen von fast Fr. 400.– erforderlich. Den Eheleuten H. würde

¹ Vgl. Entscheide 1956, S. 65 ff.

dann – nach Abzug der AHV-Prämien und der erwähnten besonderen Berufskosten des Ehemannes – ein monatliches Nettoeinkommen von weniger als Fr. 800.– zur Verfügung stehen. Diese Verhältnisse sind eher ungünstiger als diejenigen, auf welche sich der erwähnte bundesgerichtliche Entscheid in Sachen G. stützte. Die Lebenshaltung, die sich ein Ehepaar mit monatlichen Einkünften von knapp Fr. 800.– erlauben kann, ist immer noch eher bescheiden. Die Eheleute H. werden ihre Mittel sorgfältig einteilen müssen. Unerwartete größere Auslagen können ihren Voranschlag empfindlich und nachhaltig stören. Es wird ihnen kaum möglich sein, wie es gemäß dem erwähnten Bundesgerichtsentscheide zum Bilde des Wohlstandes gehört, hie und da auch für Unnötiges einen größeren Betrag auszugeben, ohne sich deswegen in anderer Beziehung fühlbar einschränken zu müssen. Unter diesen Umständen ist das Vorliegen günstiger Verhältnisse zu verneinen, auch wenn die vom Regierungsrat bis dahin befolgten Grundsätze zu einem anderen Ergebnis führen müssen.

4. Unerheblich ist im vorliegenden Falle, daß die erwähnten Schulden wohl solche des Ehemannes sind, währenddem sich das Beitragsbegehren gegen die Ehefrau H. richtet. Der Ehemann könnte zwar von seiner Frau nicht die Ablieferung ihres ganzen Lohnes, sondern höchstens eines angemessenen Teils davon verlangen. Gerade in einem derartigen Falle, wo eine große Schuldenlast abzutragen ist, darf es indessen der Ehefrau selbst nicht verwehrt werden, aus eigenem, freiem Entschlusse ihren ganzen Arbeitsverdienst für die Bedürfnisse der Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen. Es ist durchaus verständlich, wenn sich die Rekurrentin darum bemüht, nach Kräften zur Tilgung von Möbel-, Zahnarzt- und Steuerschulden beizutragen, und sie braucht sich nicht von Außenstehenden entgegenhalten zu lassen, sie leiste für die Bedürfnisse des Haushaltes mehr, als wozu sie nach Gesetz verpflichtet sei. Ihr Verdienst wird ja nicht zur Finanzierung von Luxusausgaben verwendet; die Eheleute H. leben gegenteils sehr sparsam, wie aus einem in oberer Instanz eingeholten Bericht hervorgeht.

Darüber, ob bei der Rekurrentin günstige Verhältnisse anzunehmen sind, wenn die erwähnten Schulden einmal getilgt sein werden, braucht zur Zeit nicht entschieden zu werden. Es steht der Rekursbeklagten jederzeit frei, die Verhältnisse der Rekurrentin neu zu prüfen.

5. Nach dem Gesagten ist der Rekurs gutzuheißen und das gestellte Verwandtenbeitragsbegehren wenigstens zur Zeit abzuweisen. Die Rekursbeklagte hat als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen (Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes). Dabei ist die Entscheidegebühr herabzusetzen, weil die Gutheißenung des Rekurses auf einer Änderung der Rechtsprechung beruht, die von der Rekursbeklagten nicht vorausgesehen werden konnte.

Aus diesen Gründen wird in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides *erkannt*:

Der Rekurs wird gutgeheißen, und das Verwandtenbeitragsbegehren des städtischen Fürsorgeamtes B. wird abgewiesen. Vertragliche oder richterliche Festsetzung von Beiträgen bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse bleibt vorbehalten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 2. Oktober 1956.)